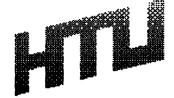
11/SN-41/ME XX. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

11/SN-41/ME 1 von 3



HOCHSCHÜLERINNENSCHAFT-TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

1040 Wien, Wiedner Hauptstrasse 8-10

VORSITZ

Tel.: 0222/58 801 - 5891

Fax: 0222/586 91 54 e-mail: csmret@mail.zserv.tuwien.ac.at

SEKRETARIAT

Tel.: 0222/58 801 - 5886

Datum: - 1, AUG, 1998

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3 1010 Wien

Wien 26.07.1996

Betrifft:

Entwürfe zur Änderung des UOG 1975 und UOG 1993 - GZ 68.152/63-I/B/5B/96

In der Anlage übermittelt der Hauptausschuss der HochschülerInnenschaft der TU-Wien die Stellungnahme zu den Entwürfen der Bundesgesetze, mit denen die Universitätsorganisationsgesetze UOG 1975 und UOG 1993 geändert werden.

Der Vorsitzende

Dieter Amann

Martin Mayer

Hochschülerscha

(Referat für Bildung und Politik)

Christian Smretschnig

(stv. Vorsitzender der HTU)

Anlage

ergeht auch an:

das Bundesministerium f. Wissenschaft, Verkehr und Kunst

Stellungnahme der HochschülerInnenschaft an der TU Wien

zum Novellenentwurf des UOG 75 (§§ 15 Abs.9, 36 Abs.9) und UOG 93 (§ 28 Abs.6)

(vom BMWVK zur Begutachtung versandt unter GZ 68.152/63-I/B/5B/96)

1. Das VfGH-Erkenntnis

Der VfGH kritisierte die gleichberechtigte Beteiligung von Nichthabilitierten an der Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeiten von Habilitationswerbern. Daß die Beurteilung der didaktischen Befähigung von dieser Kritik verschont geblieben ist, liegt nur daran, daß es hierbei angeblich nicht um die "wissenschaftliche Qualifikation als solche" geht - daß Wissenschaft die zwei Aspekte Forschung und Lehre verbindet, dürfte dem VfGH nicht bewußt gewesen sein.

Die Argumentation des VfGH (die Entscheidung über eine zu erteilende Qualifikation soll de facto nur von Personen getroffen werden, die diese Qualifikation selbst besitzen) erscheint uns bedenklich; konsequent angewandt müßten ja weitere Forderungen folgen:

- Nur Politiker dürfen wählen!
- Nur Vorbestrafte dürfen als Geschworene eingesetzt werden!

2. Die Gesetzesänderung in der Praxis

Das Gesetz verlangt, daß die Mehrheit der Mitglieder einer Habilitationskommission selbst die Lehrbefugnis besitzen muß; in der Realität sind meist alle VertreterInnen des Mittelbaues habilitiert, so daß 75 % der Kommissionsmitglieder über eine Lehrbefugnis verfügen.

Die nicht habilitierten Mitglieder können nur dann die Entscheidung der Kommission beeinflussen, wenn unter den habilitierten Mitgliedern eine sehr knappe Mehrheit besteht.

Der vorgelegte Entwurf verändert diese Situation nur insofern, als sie nicht zu einer Entscheidung, sondern zu einer **Pattstellung** führt:

Es kann weder ein positiver noch ein negativer Beschluß über das Habilitationsverfahren getroffen werden.

Gesetzesentwurf und Erläuterungen bieten keine Erklärung, was in diesem Spezialfall geschehen soll.

- Wird so lange abgestimmt, bis das passende Ergebnis vorliegt?
- Wird eine neue Habilitationskommission eingesetzt?
- Wenn ja, wer entscheidet darüber?
- u.dgl.m.

Wir befürchten, daß in solchen Situationen auf die Mitglieder der studentischen Kurie Druck ausgeübt werden könnte, sich "kooperativer" zu verhalten und sich der Mehrheit unter den Habilitierten anzuschließen.

Jedenfalls erfüllt diese Situation nicht die vom VfGH geforderte sachliche Entscheidungsfindung und widerspricht dem Sinn der Effizienz (UOG 93) und der Demokratisierung (UOG 75).

3. Die Auswirkungen

Als unmittelbare Folge der Gesetzesänderung werden die VertreterInnen der Studierenden in den Habilitationskommissionen **de facto von der Mitbestimmung ausgeschlossen**: wenn die Mehrheitsverhältnisse knapp sind, stehen die VertreterInnen der Studierenden vor der Wahl, entweder auf ihr Stimmrecht zu verzichten und sich den Habilitierten anzuschließen oder sich den Vorwurf des Querulantentums einzuhandeln.

Die ausgesandten Entwürfe, so sie in dieser Form verwirklicht werden, leisten Vorschub für eine weitere Entdemokratisierung der Universitäten und für eine Einschränkung bei der Mitbestimmung aller Kurien.

Die nächsten Schritte sind dann Beschneidungen der Mitbestimmungsmöglichkeiten in den Berufungs- und Studienkommissionen und in den anderen Kollegialorganen.

Die Erfahrung zeigt, daß sich die gesetzlich verankerte Mitbestimmung der Studierenden bewährt und dafür sorgt, daß auf die Bedürfnisse der größten Kurie nicht ganz vergessen wird.

Wir fordern den Wissenschaftsminister Dr. Scholten und die Wissenschaftssprecher aller Parteien auf, zu ihren Vorstellungen über die Zukunft der demokratischen Mitbestimmung an den Universitäten öffentlich Stellung zu beziehen.

Weiters schlagen wir vor, die durch das VfGH-Erkenntnis verursachte schwierige Situation auf eine einfache, aber etwas Mut erfordernde Weise zu klären: Die demokratische Mitwirkung aller Kurien an der universitären Selbstverwaltung sollte in den Verfassungsrang gehoben werden.

4. worst case: der Vorschlag wird Realität

Falls das BMWVK bzw. der Nationalrat tatsächlich beabsichtigen, die beiden Gesetzesentwürfe in der vorgeschlagenen Form zu beschließen, wäre es zumindest notwendig, zur Vermeidung weiterer Rechtsunsicherheiten jeweils zwei formale Änderungen anzubringen:

- Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung sollte genannt werden,
- Eine Übergangsbestimmung sollte festlegen, daß jene Habilitationskommissionen, die vor dem Inkrafttreten eingesetzt wurden, ihre Tätigkeit nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen; andernfalls könnten einzelne Kommissionsmitglieder versucht sein, durch eine gezielte Verzögerungstaktik einen anderen Abstimmungsmodus zu erwirken.

Überdies glauben wir nicht, daß die vorgeschlagene Änderung des UOG 75 unverändert auf das UOG 93 zu übertragen ist. Die Zusammensetzung der Habilitationskommission It. UOG 93 ist nämlich insofern anders, als nur Studierende entsandt werden dürfen, die die erste Diplomprüfung positiv abgelegt haben. Wenn also ein Analogieschluß auf das UOG 93 gezogen wird, dann muß er auch dazu führen, daß diese Diplomprüfungsklausel gestrichen wird.